

Leafaced †

Alfons Pawelczyk MdB, Vorsitzender des Unterausschusses Abrüstung des Auswärtigen Ausschusses im Deutschen Bundestag, fordert einen zügigen Abschluß des SALT II-Abkommens.

Seite 1/2

Marie Schlei MdB, Vorsitzende des außenpolitischen Arbeitskreises der SPD-Bundestagsfraktin, sichert dem türkischen Ministerpräsidenten Ecevit Unterstützung im Kampf um die Erhaltung der Demokratie zu.

Seite 3

Hugo Brandt MdB, Obmann der SPO-Fraktion im Innenausschuß des Deutschen Bundestages, setzt sich für eine Verbesserung des Opferentschädigungsgesetzes ein.

Seite 4/5

Herausgeber und Verleger:

Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH Godesberger Allee 108—112 5300 Bonn 2 Telefon: (0 22 21) 37 66 11 34. Jahrgang / 6

9. Januar 1979

Europa braucht SALT II

Wichtige Voraussetzung für die Stabilisierung des Friedens in Europa

Von Alfons Pawelczyk MdB Vorsitzender des Unterausschusses Abrüstung des Auswärtigen Ausschusses im Deutschen Bundestag

Oppositionelle Kräfte in der Nato, insbesondere in den Vereinigten Staaten und in der Bundesrepublik Deutschland, stellen die Nachteile eines SALT II-Abkommens umso nachdrücklicher in den Fordergrund, je näher der Abschluß rückt. Dabei gerät die eigentliche Frage - wird die Gefahr für den Weltfrieden durch den Abschluß dieses SALT II-Abkommens eher vergrößert oder verringert - in den Hintergrund.

Gewiß, aus westeuropäischer Sicht kann man sich günstigere Abkommen vorstellen, z.B. was die Einbeziehung der SS-20 betrifft. Doch der sich abzeichnende Kompromiß zwischen USA und Sowjetunion schafft wichtige Vorausselzungen auch für die weitere Stabilisierung des Friedens in Luropa. Für uns sind drei Grundbedingungen wichtig und erfüllt:

- Westeuropas Sicherheit beruht auf dem militürischen Beistandsversprechen der Vereinigten Staaten - nochen und konventionell. Es gibt keinen Anlaß, diesen Zusicherungen zu mißtrauen, im Gegenteil.
- Die USA verfügen auf absehbare Zeit über ein Miklearwaffenpotential, das im Stande ist, das gesamte somje-

tische Potential abzudecken. Damit ist die Abschreckung nach wie vor garantjert.

 Das erkennbare SALT II-Abkommen läßt genügend Optionen offen, um politisch vom Warschauer Pakt nicht erpressbar zu werden.

Diese Tatsachen sind auch den Gegnern des SALT II-Abkommens bekannt. Es verstärkt sich der Eindruck, daß es ihnen weniger um SALT als um Veränderung des politischen Grundkonzeptes unserer Außenpolitik geht. Sie wollen den politischen Grundkonsens zwischen Nato und Warschauer Pakt in Frage stellen, der darin besteht, die Sicherheit durch verteidigungs- und entspannungspolitische Anstrengungen zu stabilisieren.

Sje wollen die entspannungspolitischen Anstrengungen, d.h. die der Rüstungskontrolle und Abrüstung zurückdrängen zugunsten einseitiger erhöhter verteidigungspolitischer Anstrengungen.

Die Anhänger dieser Richtung hätten einen ersten Sieg errungen, wenn SALI-II zum Scheitern gebracht werden wird. Welche Konsequenzen könnte das Scheitern haben?

- Die belden Großmächte könnten aus Angst vor einer eventueilen Erstschlagsfähigkeit des anderen - den nuklearen Rüstungswettlauf völlig frei und ungebunden fortsetzen.
- 2. Die Enttäuschung der Unterzeichnerstaaten des Nichtverbreitungsvertrages könnte dazu führen,daß sich einige entschlössen, nun doch den Status einer Nukleafwaffenmacht zu erreichen. Technisch wäre das möglich. Damit ginge ein entscheidendes Element militärischer Stabilität verloren, das zur Zeit wesentlich durch das Nukleafwaffenmonopol, insbesondere der beiden Großmächte, aufrechterhalten wird. Es entständen neue Gefahren für den Weltfrieden.
- 3. Nur ein SALT II-Abkommen eröffnet die Möglichkeit, den Grauzonenbereich in Verhandlungen einzubeziehen. Gerade in diesem Bereich drohen den europäischen Staaten große Gefahren, mit denen wir nicht leben wollen. Wir wollen, daß über den Grauzonembereich verhandelt wird, damit die Gefahr eines in Europa führbaren Nuklearkrieges verringert wird.
- 4. Das Scheitern der SALT-Verhandlungen wird das außenpolitische Klima verschlechtern. (swird fraglich, ob wir dann ein MBFR-Abkommen erreichen mit dessen Hilfe die überlegene konventionelle sowjetische Offensivkraft aus Mitteleuropa herausgebracht werden soll. Dieses konventionelle Potential ist ein Spannungsfeld in sich.

SALT II darf nicht als isolierter politischer Vorgang gesehen werden. SALT [1 öffnet die Tür zu:

- Grauzonenwaffenverhandlungen
- einem ersten MBFR-Abkommen,
- einer Fortsetzung fruchtbarer KSZE-Verhandlungen auf der 2. Folgekonferenz im Madrid-1980.

Die Fortsetzung des SALT-Prozesses ist gerade für die westeuropäischen Stanten wirmtig. Es kommt jetzt darauf an, die politischen Kräfte zu konzentrieren, um einen Gemeinsamen Standpunkt zu erarbeiten, d.h. unsere Interessen für SALT III abzustimmen. Ab SALT ill stehen die grundlegenden Sicherheitsfragen Westeuropas zur Diskussion.

(-/9.1.1979/hi/hgs)

Ecevit muß mit uns rechnen können

Der türkische Ministerpräsident braucht unsere Hilfe beim Kampf für die Erhaltung der Demokratie

Von Marie Schlei MdB Vorsitzende des außenpolitischen Arbeitskreises der SPD-Bundestagsfraktion

Die blutigen Zusammenstöße in der osttürkischen Stadt Karamanmaras sind nicht das Resultat religiös bedingter Feindschaften. Sie sind auch nicht Teil eines Kampfes für die Demokratie. Was in Karamanmaras zum Ausbruch kam, war das Streben rechtsradikaler und konservativer Kreise nach dem Sturz der Regierung des Sozialdemokraten Bülent Ecevit und der Zerstörung der Demokratie in der Türkei. In geradezu verblüffender Übereinstimmung mit dem, was während der Endphase der Weimarer Republik geschah, versuchen die Konservativen unter Führung des früheren Ministerpräsidenten Suleyman Demirel die verlorene Macht wieder zu erringen, indem sie sich der Terrororganisation ihres ehemaligen Koalitionspartners Alparsian Türkesch, der "Grauen Wölfe", bediehen. Die Liste ihrer Opfer ist erschreckend lang; hunderte von Toten allein im vergangenen Jahr, unzählige Verletzte, Einschüchterungen und Drohungen, von denen auch türkische Arbeitnehmer in der Bundesrepublik Deutschland nicht ausgenommen waren.

Bülent Ecevit und seine Republikanische Volkspartei sind derzeit die einzig wirklich ernsthafte politische Kraft in der Türkei, die gegen den Widerstand der Reaktionäre die Demokratie bewahren können. Eine demokratische Türkei ist aber auch in unserem eigenen Interesse:

- Als NATO-Partner gehört die Türkei einem Bündnissystem an, dessen Glaubwürdigkeit und Überzeugungskraft zu einem wesentlichen Teil vom Bekenntnis seiner Mitglieder zur Demokratie lebt;
- die Türkei hat bei der Europäischen Gemeinschaft angeklopft; die Beziehungen der Gemeinschaft zu diesem Land werden sich weiter vertiefen müssen;
- die Türkei als Entwicklungsland kann unter Beweis stellen, daß die Demokratie kein "Luxus der Reichen" ist, sondern die Basis, die auch den bisher Benachteiligten die Chance zu wirtschaftlichem, sozialem und politischem Wohlergehen gibt.

Bülent Ecevit und seine Regierung brauchen nicht nur wirtschaftliche Hilfe. Sie brauchen auch die Sicherheit dessen, der weiß, daß er auf der Welt nicht allein ist. Bülent Ecevit, dessen Regierungsführung ihn auch in kritischer Situation erneut als integren Politiker ausgewiesen hat, muß wissen, daß uns sein politisches Schicksal nicht gleichgültig ist, schon weil uns nicht gleichgültig sein kann, was aus der Türkei wird. Er muß wissen, daß die sozialdemokratische Bundestagsfraktion hinter ihm und seiner Regierung steht.

(-/9.1.1979/vo-he/hgs)

Ein rühmlicher Schritt, der nicht zu kurz geraten darf

Opferentschädigungsgesetz – zukunftsweisend und doch verbesserungsbedürflig

Von Hugo Brandt MdB

Obmann der SPD-Fraktion im Innenausschuß des Deutschen Bundestages

Zweieinhalb Jahre Erfahrungen mit dem Opferentschädigungsgesetz stellt die Bundesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP dar.

"Es ist darauf hinzuweisen, daß mit diesem Gesetz sozialstaatliches Denken und Handeln in eine neue Dimension vorgestoßen ist. Das Opferentschädigungsgesetz verwirklicht zum ersten Mal in der deutschen Rechtsgeschichte den grundlegenden Gedanken, daß die Gemeinschaft ihre Bemühungen nicht darauf beschränken darf, das Verbrechen zu bekämpfen und den Täter zu resozialisieren, sondern daß sie sich des Schicksals der Opfer annehmen muß".

Diese Feststellung in der Antwort der Bundesregierung zeigt die richtungsweisende Konzeption des Opferentschädigungsgesetzes. Seit dem Inkrafttreten am 26. Mai 1976 sind 13.647 auf das Opferentschädigungsgesetz gestützte Ansprüche erhoben worden. In 1.006 Fällen wurden Leistungen zuerkannt, in 8.914 Fällen abgelehat. 3.727 Anträge wurden noch nicht entschieden.

Gründe für die Verweigerung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz waren etwa: gleichzeitige Ansprüche auf Heilbehandlung gegen die Krankenkassen der Opfer: Ausschluß von Rentenleistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz, weil die Gesundheitsstörung nicht länger als sechs Monate dauerte und zu einer Minderung der Frwerbsfähigkeit von nicht mehr als 25 Prozent geführt hätte. Andere Gründe für die Michigen bewilligung von Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz waren das Fehlen verhinreichenden Angaben der Opfer über den Tathergang und das Ausmali der desundheite lichen Schädigung, die durch die Gewalttat entstanden war, sowie der Umstund, das Leistungen von Ausländern gefordert wurden, die jedoch – weil die "Gegenscitigkeit" gegenüber dem Heimatstaat des Ausländers nicht gewährleistet ist – keinen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz haben.

Hervorzuheben sind die sofort nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingeleiteten Habnahmen zu breiter Information über das Bestehen und die Möglichkeiten des Opferentschädigungsgesetzes. Auch die Absicht, daß diese Informationen auf vielfältige Weise fortgesetzt und in ihrer Wirksamkeit verstärkt werden sollen,verdient Hervorhebung.

Nach wie vor kritische Punkte bleiben der Ausschluß jeder Entschädigung nach dem Opferentschädigungsgesetz für Ausländer, sofern nicht deren Heimatstaaten gleichwertige Regelungen kennen, die fehlende Möglichkeit, bei besonders schwerwiegenden Verletzungen den Opfern von Gewalttaten auch ein Schmerzensgeld zu zahlen, und schließlich die sehr formalistische Festlegung, jedweden Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz auszuschließen für Schäden, die auf eine Gewalttat zurückgehen, die vor dem 12 Mai 1976 begangen worden ist, also vor dem Inkrafttreten des Opferentschädigungsgesetzes.

Es erscheint unbillig, solchen Ausländern eine Entschädigung zu versagen, die schon jahrelang in der Bundesrepublik Deutschland leben und arbeiten und ihre Steuern und Abgaben an Sozialversicherungseinrichtungen zahlen. In diesem Zusammenhang müßte eine Regelung möglich sein, die eine durch jahrelangen berechtigten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland bedingte Integration in unser Rechts- und Sozialsystem berücksichtigt.

Allein der Verweis auf rechtssystematische Gründe wirkt wenig überzeugend, wenn allein damit der Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage für ein Schmerzensgeld begründet werden soll. Ein Schmerzensgeldanspruch sollte gegeben sein, sofern es sich um schwerwiegende Verletzungen, etwa entstellende oder das Opfer lebenslang schwer behindernde, handelt. In derartigen Fällen erscheint das wegen der Schwere der Verletzung und der Lebensumstände der Opfer als Forderung der Billigkeit.

Schließlich ist mehr Flexibilität erforderlich, was den gesetzlichen Ausschluß jeder Leistung nach dem Opferentschädigungsgesetz für Schäden aus einer Gewalttat vor seinem Inkrafttreten angeht. Hier müßte eine Härtefallregelung gefunden werden. Für diese spricht der finanzielle Aspekt: gegen eine Härteregelung ist immer wieder eingewendet worden, daß die damit verbundenen Verpflichtungen zu umfangreich wären. Jetzt zeigt sich aber, daß die Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz weit hinter dem zurückgeblieben sind, was bei Verabschiedung des Gesetzes prognostiziert worden ist.

Die Erfahrungen mit dem Opferentschädigungsgesetz in den zurückliegenden zweicinhalb Jahren zeigen, daß der Gesetzgeber einen rühmlichen Schritt getan hat, der jedoch durch erforderliche Ergänzungen vollendet werden muß, um wirkungsvoll von dem Angriff geschützt werden zu können, er sei etwas zu kurz geraten. (-/9.1.1979/hi/hgs)